



Worauf Familien zählen. Seit 1885.



Statuten

# Statuten

## Statuten der Stiftung GFZ (Gemeinnützige Frauen Zürich)

mit Sitz in Zürich

### Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Stiftung GFZ (Gemeinnützige Frauen Zürich) wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB errichtet.
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort der Schweiz verlegen.

### Art. 2 Zweck

- 2.1 Die Stiftung ist eine gemeinnützige, religiös und politisch unabhängige Organisation mit dem Zweck, nach gesellschaftlichen Bedürfnissen Angebote für Familien zu schaffen und zu betreiben und die Entwicklung und Freiräume von Kindern, Jugendlichen, Familien und Frauen zu fördern.
- 2.2 Die Stiftung kann weitere Aufgaben übernehmen, Aktivitäten ausüben und mit öffentlichen und privaten Gremien zusammenarbeiten, die der Erreichung des Stiftungszwecks dienen.
- 2.3 Die Stiftung verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

### Art. 3 Verwirklichung des Zweckes/Reglemente

- 3.1 Der Stiftungsrat erlässt über die Stiftungsorganisation und die Durchführung des Stiftungszweckes ein oder mehrere Reglemente.
- 3.2 Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

### Art. 4 Vermögen

- 4.1 Der Stifter widmet der Stiftung ein Anfangsvermögen in der Höhe von CHF 50'000. Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch den Stifter oder andere Personen sind jederzeit möglich.
- 4.2 Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen werden zur Erreichung des Stiftungszwecks eingesetzt.
- 4.3 Falls für die Erreichung des Stiftungszwecks förderlich, können Liegenschaften auch verkauft, bzw. neue Objekte dazugekauft sowie Liegenschaften vermietet oder gemietet werden.

### Art. 5 Rechnungsabschluss

- 5.1 Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember.
- 5.2 Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

## Art. 6 Stiftungsrat

- 6.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern.
- 6.2 Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst (Kooptation). Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.
- 6.3 Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrates ist sicherzustellen, dass durch die Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte die für die Stiftung notwendigen Sach- und Führungskompetenzen vertreten sind. Die Mehrheit des Stiftungsrates und das Amt der Präsidentin ist mit Frauen zu besetzen.
- 6.4 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich. Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit einer Zweidrittelmehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern. Beim Abberufungsbeschluss ist die betroffene Stiftungsrätin oder der betroffene Stiftungsrat unter Wahrung des rechtlichen Gehörs vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- 6.5 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Stiftungsurkunde und Reglementen nach pflichtgemässen Ermessen.
- 6.6 Der Stiftungsrat führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen der Stiftung. Er kann die Geschäftsführung und die Vermögensverwaltung ganz oder teilweise an Mitglieder des Stiftungsrates, an Ausschüsse, an Arbeitsgruppen, an eine Geschäftsleitung oder an Dritte delegieren.
- 6.7 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Vorsitzenden doppelt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- 6.8 Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt eine angemessene Entschädigung für die Mitglieder des Stiftungsrates, ein massvolles Sitzungsgeld, der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Stiftungsrates kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen.

## Art. 7 Kontrolle

- 7.1 Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten. Die Revisionsstelle wird jährlich vom Stiftungsrat gewählt.

## Art. 8 Änderungen

- 8.1 Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde vom Stiftungsrat zu unterbreiten.

## Art. 9 Liquidation

- 9.1 Die Auflösung der Stiftung kann der Aufsichtsbehörde durch den Stiftungsrat vorgeschlagen werden, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel die wirksame Förderung des Stiftungszwecks nicht mehr erlauben.

- 9.2 Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifter und deren Rechtsnachfolger ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 9.3 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.